
Stand: 24. Januar 2008

1. Grundlage der Statistik

Grundlage ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der Rentenversicherungsträger für das Berichtsjahr 2006.

2. Eingrenzung der Grundgesamtheit

- a. Der Scientific Use File über den Rentenwegfall berichtet über die entsprechenden Sachverhalte innerhalb des Kalenderjahres 2006. Festgehalten werden in der Jahresstatistik neben den demographischen Angaben wichtige rentenrechtliche Tatbestände, wie z. B. Rentenhöhe und Komponenten des Rentenzahlungsbetrages, Rentenart, Entgeltpunkte, angerechnete versicherungsrechtliche Zeiten nach Arten, usw.
- b. Die Definition, welche Fälle in diesem Scientific Use File zum Rentenwegfall gehören, orientiert sich an den Publikationen zum Rentenzugang der Deutschen Rentenversicherung Bund. In diesem Scientific Use File wird folgende Eingrenzung vorgenommen:
Zum Rentenwegfall zählen Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten, Witwenrenten(r)/ Erziehungsrenten, Waisenrenten (jeweils einschließlich Renten nach Art 2 RÜG).
Es werden folgende Renten nicht berücksichtigt:
 - reine Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (reine KLG-Renten)
 - Hinterbliebenenrenten als Nullrenten
 - reine Zusatzleistungen aus Steigerungsbeträgen (Höherversicherung)
 - Knappschaftsausgleichsleistungen

3. Design der Stichprobe

Stichprobe: Zufallsauswahl 10 %
Fallzahl: n = 124010

4. Anmerkungen zu den Merkmalen

- a. Berechnung der Merkmale für Rentenberechnung:
 - i. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (allgemeinen Rentenversicherung (allg. RV) und knappschaftliche Rentenversicherung (KnV)) zusammen. In den Originaldaten weisen die Entgeltpunktbeiträge vier Nachkommastellen auf.
 - ii. Nach der Summation wurden die Werte der Merkmale BZEGPT, BYFHEGPT, SUEGPT, PSEGPT, BYVL und BYGM (beide nach Umrechnung auf Jahre) ganzzahlig gerundet (z.B. 1,4999 = 1,0 bzw. 1,5000 = 2,0).
 - iii. Für manuell berechnete Renten sind die Merkmale nur teilweise beschriftet (siehe dazu Ausführungen zu den Werten der Rentenberechnung und Sondermerkmalen S. 12).
- b. Berechnung der Sondermerkmale:
 - i. Die Merkmale RTAT, RTZB, DUEPGS, VSMO und DUPSEPJA wurden zusätzlich aufgenommen.
 - ii. Die Merkmale DUEPGS und DUPSEPJA wurden nur bis zur ersten Nachkommastelle berechnet. Falls die Rente manuell berechnet wurde, ist das Merkmal auf **999** bzw. **999.0** gesetzt (siehe dazu Ausführungen unter 4a).

-
- iii. Die Merkmale RTZB und VSMO (nach Umrechnung in Jahre) sind ganzzahlig gerundet und nach oben begrenzt.

 - c. Interpretation der Formatangabe <x,y> für eine Dezimalzahl:
 - i. Das Merkmal besitzt insgesamt x Stellen, y von den x Stellen werden als Nachkommastellen interpretiert, 1 Stelle wird vom Komma belegt, x-y-1 Stellen stehen zur Belegung vor dem Komma zur Verfügung.
 - ii. Beispiel: <4,1> - 4 Stellen insgesamt
 - 1 nach dem Komma
 - 1 Stelle für das Komma
 - 2 Stellen vor dem Komma

Der Datensatz umfasst danach 106 Stellen und gliedert sich in folgende Kapitel:

Datentechnische Merkmale	3
Demographische Merkmale.....	4
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung	7
Merkmale für Renten wegen Todes	8
Sondertatbestände	10
Werte aus der Rentenberechnung und Sondermerkmale	11

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Datentechnische Merkmale			
1 - 2	2	SK	Satzkennzeichen 90 = Rentenstatistik
3 - 6	4	JA	Berichtsjahr Berichtsjahr in der Form JJJJ. 2006 = Rentenwegfälle des Berichtsjahres 2006.
7 - 14	8	CASE	Fallnummer
15 - 16	2	MEGD	Meldegrund a) Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten, Witwen(r)renten/ Erziehungsrenten: 26 = Tod. 28 = Ablauf der Zeitrente (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Aufgabe der Altersteil-/Altersvollrente, Wiederheirat (bei Witwen-/Witwerrenten, Erziehungsrenten), Ablauf des 24. Kalendermonats nach Todesmonat (bei kleinen Witwen-/Witwerrenten). 29 = Sonstige Gründe: - Rentenwegfall aus sonstigen Gründen einschließlich Wegfall einer Rente an den früheren Ehegatten wegen Behebung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Wegfall einer großen Witwen-/Witwerrente ohne weiteren Anspruch auf kleine Witwen-/Witwerrente wegen des Ablaufens des 24. Kalendermonats seit Tod des Versicherten. - Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die neue Leistungsart wird künftig von einem anderen Versicherungsträger gezahlt). - Behebung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (bei Renten wegen Erwerbsminderung), Ablauf der Kindererziehung (bei Erziehungsrenten), Bestandskraft des Rentensplittings (bei Witwen-/Witwerrenten, § 46 Abs. 2b SGB VI)
			b) Waisenrenten: 27 = Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Gebrechlichkeit (bei Waisenrenten). 28 = Erreichen der Altersgrenze (18. oder 27. Lebensjahr bei Waisenrenten). 29 = Rentenwegfall aus sonstigen Gründen: - Änderung der zu zahlenden Leistungsart (die neue Leistungsart wird künftig von einem anderen Versicherungsträger gezahlt) - Tod des Rentenberechtigten.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Demographische Merkmale			
17	1	GEVS	Geschlecht des Versicherten 1 = männlich 2 = weiblich
18 - 20	3	SAVS	Staatsangehörigkeit des Versicherten 0 = Deutschland 1 = Ausland (Nichtdeutsche Nation) 999 = staatenlos / ungeklärt / unbekannt
21 - 23	3	WHOT_BLA ND	Wohnsitz nach Bundesland Der Wohnsitz gibt den Wohnort zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs des Versicherten an. 0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden-Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 111 = Berlin-West 112 = Berlin-Ost 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
24 - 26	3	GBJABC	<p>Alter des Rentenberechtigten im Berichtsjahr Merkmalsbeschreibung nach Rentenart Zusammenfassen je nach Rentenart</p> <p>a) Erwerbsminderungsrente (rtat = 1): 63 = 63 Jahre und älter 62 = 62 Jahre ... 30 = 30 Jahre 29 = 29 Jahre und jünger</p> <p>b) Altersrente (rtat = 2): 93 = 93 Jahre und älter 92 = 92 Jahre ...</p> <p>c) Witwen- und Erziehungsrenten (rtat = 3): 93 = 93 Jahre und älter 92 = 92 Jahre ... 60 = 60 Jahre 59 = zwischen 59 und 63 Jahren 54 = zwischen 54 und 58 Jahren 49 = zwischen 49 und 53 Jahren 44 = zwischen 44 und 48 Jahren 43 = 43 Jahre und jünger</p> <p>d) Waisenrenten (rtat = 4): 28 = 28 Jahre und älter 27 = 27 Jahre ... 19 = 19 Jahre 18 = 18 Jahre und jünger 999 = fehlende Angabe</p>
27	1	GEBC	<p>Geschlecht des Berechtigten 0 = keine Angabe 1 = männlich 2 = weiblich</p>
28 - 30	3	SABC	<p>Staatsangehörigkeit des Berechtigten 0 = Deutschland 1 = Nicht deutscher Nation 999 = staatenlos/ungeklärt/unbekannt</p>
31	1	ZTRT	<p>Zeitrente Dieses Merkmal kennzeichnet für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt. 0 = keine Zeitrente 1 = Zeitrente 5 = befristete Rente wegen Todes</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
32 - 37	6	RTBE1 <6,1>	Laufzeit erstmaliger Rentenbeginn (Jahre) - Rentenwegfall Angabe der Laufzeit in der Form xx.x. Obergrenzen nach Rentenart (es wird der Mittelwert der abschließenden Gruppe weitergegeben). Unter "erstmaligem Beginn" ist die ununterbrochene Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/Vollrentenbezug, Umwertung/Neuberechnung nach §§ 307a, 307b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich. 37.1 = 34 Jahre und mehr bei Erwerbsminderungsrenten 64.5 = 61 Jahre und mehr bei Altersrenten 69.7 = 66 Jahre und mehr bei Witwenrente/ Erziehungsrenten 37.5 = 31 Jahre und mehr bei Waisenrenten 9999.0 = fehlender Wert
38 - 39	2	RTBE2	Laufzeit erstmaliger Rentenbeginn (Monate) – Rentenwegfall Angabe der Monate in der Form MM. 99 = fehlender Wert
40 - 45	6	ZTPTRTBE 1 <6,1>	Laufzeit aktueller Rentenbeginn (Jahre) - Rentenwegfall Angabe Laufzeit in der Form xx.x. Obergrenzen nach Rentenart (es wird der Mittelwert der abschließenden Gruppe weitergegeben): 30.1 = 26 Jahre und mehr bei Erwerbsminderungsrenten 50.9 = 40 Jahre und mehr bei Altersrenten 67.5 = 66 Jahre und mehr bei Witwenrente/ Erziehungsrenten 25.8 = 25 Jahre und mehr bei Waisenrenten 9999.0 = fehlender Wert
46 - 47	2	ZTPTRTBE 2	Laufzeit aktueller Rentenbeginn (Monate) – Rentenwegfall Angabe der Monate in der Form MM. 99 = fehlender Wert
48 - 51	4	RTWF1	Jahr des Rentenwegfalls Angabe des Jahres in der Form JJJJ. 1999 = 1999 und früher
52 - 54	3	KLGBT	Kindererziehungsleistungsbetrag Der zu zahlende Kindererziehungsleistungsbetrag ist ganzzahlig gerundet.
55 - 56	2	ZLKIKLG	Anzahl der Kinder für die Kindererziehungsleistung Es ist die Anzahl der Kinder angegeben, für die Kindererziehungsleistungen nach § 294 oder nach § 294a SGB VI erbracht werden. 5 = 5 Kinder und mehr

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung			
57	1	ATPE	<p>Art des Pflegeversicherungsverhältnisses</p> <p>Art des Pflegeversicherungsverhältnisses:</p> <p>(a) private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen 0 = Beitragszuschuss nach § 106a SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt / Beitragszuschuss zu einer anderen Rente an den selben Berechtigten; die Höhe dieser Rente wird aber bei der Berechnung des Gesamtbeitragszuschusses nach § 106a SGB VI mit berücksichtigt</p> <p>(b) Pflichtversicherung (ohne Fälle nach Buchstabe a) 5 = pflichtversichert in der Pflegeversicherung</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Pflegeversicherung 8 = nicht pflegeversichert oder zur Pflegeversicherung ist keine Aussage möglich</p>
58	1	AT	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>Private Versicherung oder Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen. Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT = 8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT = 8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT = 0.</p> <p>(a) freiwillige und private Versicherung 0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt / freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt.</p> <p>(b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung 5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung 8 = nicht nach deutschem Recht versichert</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Merkmale für Renten wegen Todes			
59 - 60	2	AETD	<p>Sterbealter</p> <p>Bei Witwen-/Witwer- und Waisenrenten ist das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Todes angegeben. Das Alter ist in Klassen zusammengefasst.</p> <p>0 = fehlender Wert 29 = 29 Jahre und jünger 30 = zwischen 30 und 34 Jahren 35 = zwischen 35 und 39 Jahren 40 = zwischen 40 und 44 Jahren 45 = zwischen 45 und 49 Jahren 50 = zwischen 50 und 54 Jahren 55 = zwischen 55 und 59 Jahren 60 = zwischen 60 und 64 Jahren 65 = zwischen 65 und 69 Jahren 70 = zwischen 70 und 74 Jahren 75 = zwischen 75 und 79 Jahren 80 = zwischen 80 und 84 Jahren 85 = zwischen 85 und 89 Jahren 90 = 90 Jahre und älter</p>
61	1	EKAH	<p>Einkommensanrechnung</p> <p>Nach §§ 97, 314, 314a SGB VI wird eine Rente wegen Todes teilweise oder ganz nicht gezahlt, wenn sie mit Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz-einkommen oder Vermögenseinkommen im Sinne von § 18a SGB IV zusammentrifft und den festgesetzten Freibetrag übersteigt.</p> <p>0 = keine Einkommensanrechnung 1 = Anrechnung Versichertenrente 6 = Anrechnung Versichertenrente und/oder Zusatzeinkommen</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
62	1	HIGD	<p>Anspruchsgrundlage</p> <p>0 = Versichertenrente, kleine Witwen-/Witwerrente, Halbwaisenrente, Umwertungsfall bei Vollwaisenrente, Fall nach § 307a, 307b oder § 315b SGB VI, reine Leistungen für Kindererziehung</p> <p>1 = große Witwen-/Witwerrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder Vollendung des 45. bzw. des 60. Lebensjahres oder Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder volle/teilweise Erwerbsminderung - Bei Witwen-/Witwerrenten ist auf die Sachverhalte des § 46 Abs. 2 SGB VI und bei Witwen-/Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten auf die Sachverhalte des § 242a SGB VI oder § 243 Abs. 2 Ziffer 4 bzw. Abs. 3 Ziffer 3 oder § 243a SGB VI abzustellen. <p>4 = Vollwaisenrente nach RRG 92:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollwaisenrente nur aus einer Versicherung oder - Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente niedriger sind als der Zuschlag oder - Vollwaisenrente aus zwei Versicherungen gerechnet. Ein Zuschlag nach § 78 Abs. 3 SGB VI wurde nicht berücksichtigt, weil die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung mit der zweithöchsten Rente mindestens genauso groß sind wie der Zuschlag.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Sondertatbestände			
63	1	RTMI	<p>Rente nach Mindesteinkommen</p> <p>Kennzeichnung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen.</p> <p>0 = keine Anhebung</p> <p>1 = - Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 - Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit/ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte.
64 - 65	2	ZLKI12	<p>Zahl der Kinder</p> <p>Angegeben ist die Zahl der geborenen Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat.</p> <p>5 = 5 Kinder und mehr</p>
66 - 68	3	FRGLD	<p>FRG-Land</p> <p>Es ist angegeben, ob FRG-Zeiten vorliegen oder nicht</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten</p> <p>1 = FRG-Zeiten</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Werte aus der Rentenberechnung und Sondermerkmale</p> <p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung. Die entsprechenden Merkmale beziehen sich immer insgesamt auf alle Zeiten für AR/AV; AR/AV (Ost); KN und KN (Ost).</p> <p>Bei einer nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt haben. Dabei enthalten grundsätzlich alle Merkmale die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors; nur das Merkmal PSEGPT enthält den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigerer zwischenstaatlichen Rentenberechnung sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal AZ enthalten.</p> <p>Bis zum 30.06.2000 werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten nur zu 75 bis 90 Prozent berücksichtigt (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Merkmale ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält die Werte nach Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI. Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256 d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Merkmalen berücksichtigt. Lediglich im Merkmal PSEGPT ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten dokumentiert.</p> <p>Hinweis: Im Scientific Use File befinden sich so genannte Umwertungsfälle (nicht als Merkmal im vorliegenden Datensatz enthalten):</p> <p>1 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991) 2 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht vor 1957) 6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307a Abs. 6 SGB VI.</p> <p>Für diese Fälle ist zu beachten, dass die Merkmale zur Rentenberechnung nicht belegt sind. In diesen Fällen sind die Merkmale mit 999 bzw. 999.0 belegt. Ausnahmen bilden folgende Merkmale: Bei Umwertungsfällen 1 und 6 = BZEGPT, BYFHGPT, SUEGPT, BYVL, BYGM. Bei Umwertungsfällen 2 = BZEGPT, BYFHGPT, SUEGPT, BYVL, BYGM, DUEPGS, VSMO, DUPSEPJA.</p> <p>Ferner wird nochmals darauf verwiesen, dass die so genannten manuell berechneten Renten, also Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden, ebenfalls keine Werte zur Rentenberechnung aufweisen. Diese Rentenfälle sind jeweils auf 999 bzw. 999.0 gesetzt. Die Merkmale RTAT und RTZB sind belegt (Sondermerkmale). Weitere Ausführungen für die Berechnungen der Entgeltpunkte finden sich auf der Seite 1 dieses Codeplans.</p>			
69 - 71	3	BZEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege. Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung.</p> <p style="margin-left: 20px;">50 = 50 und höher 999 = fehlender Wert</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
72 - 74	3	BYFHEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</p> <p style="padding-left: 20px;">5 = 5 und höher</p> <p style="padding-left: 20px;">999 = fehlender Wert</p>
75 - 77	3	SUEGPT	<p>Summe der Entgeltpunkte</p> <p>Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitragszeiten - beitragsfreien Zeiten - Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten - Leistungszuschlag - Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI - Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung - Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung - Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI angegeben.</p> <p style="padding-left: 20px;">55 = 55 und höher bei EM-Renten/Waisenrenten</p> <p style="padding-left: 20px;">70 = 70 und höher bei Alters/Witwen- oder Erziehungsrenten</p> <p style="padding-left: 20px;">999 = fehlender Wert</p>
78 - 80	3	PSEGPT	<p>Persönliche Entgeltpunkte</p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Umwertungsfällen sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307d SGB VI) abgelegt.</p> <p style="padding-left: 20px;">55 = 55 und höher bei EM-Renten/Waisenrenten</p> <p style="padding-left: 20px;">70 = 70 und höher bei Alters/Witwen- oder Erziehungsrenten</p>
81 - 83	3	BYVL	<p>Vollwertige Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Jahren und ganzzahlig gerundet.</p> <p style="padding-left: 20px;">45 = 45 Jahre und mehr</p> <p style="padding-left: 20px;">999 = fehlender Wert</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
84 - 86	3	BYGM	<p>Beitragsgeminderte Zeiten</p> <p>Angegeben ist die Anzahl mit beitragsgeminderten Zeiten in Jahren, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>7 = 7 Jahre und mehr 999 = fehlender Wert</p>
87 - 89	3	RTAT	<p>Rentenart</p> <p>1 = Erwerbsminderungsrenten 2 = Altersrenten 3 = Witwenrenten/Erziehungsrente 4 = Waisenrenten</p>
90 - 93	4	RTZB	<p>Rentenzahlbetrag</p> <p>Dies ist der Rentenbetrag (RTBT) zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag.</p> <p>Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des hälftigen Beitrag zur KV/PV.</p> <p>Bei freiwillig und privat Versicherten zur KV/PV abzüglich des Beitragzuschusses zur freiwilligen/privaten KV/PV.</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und ganzzahlig gerundet. Je nach Rentenart ergibt sich eine Obergrenze.</p> <p>1499 = Mittelwert der Fälle mit einem Betrag 1400 € und mehr bei EM-Renten 1990 = Mittelwert der Fälle mit einem Betrag 1800 € und mehr bei Altersrenten 1594 = Mittelwert der Fälle mit einem Betrag 1400 € und mehr bei Witwenrenten/Erziehungsrenten 486 = Mittelwert der Fälle mit einem Betrag 450 € und mehr bei Waisenrenten</p>
94 - 98	5	DUEPGS <5,1>	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten</p> <p>Ergibt sich aus: Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings. Außerdem abzüglich des Zuschlag an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI. Diese Summe wird durch VSMO dividiert und mit 12 multipliziert.</p> <p>Hinweis: Im Datensatz befinden sich Umwertungsfälle der Kategorie 1 und Umwertungsfälle der Kategorie 6. Bei diesen bilden die Persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.</p> <p>1.6 = Durchschnittliche PSEGPT pro Jahr größer gleich 1.6 999.0 = fehlender Wert</p>

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
99 - 101	3	VSMO	<p>Summe beitragsfreier Zeiten und Beitragszeiten bzw. Versicherungsjahre oder Arbeitsjahre bei umgewerteten Renten/ (je nach Rechtsvorschrift)</p> <p>Bei Renten, die nach SGB VI ermittelt wurden, ist dies die Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.</p> <p>Hinweis: Im Datensatz befinden sich Umwertungsfälle der Kategorie 1 und Umwertungsfälle der Kategorie 6.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit Kennzeichen 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate aus AR/AV und KN angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit Kennzeichen 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307a, 307b Abs. 5 SGB VI abgelegt.</p> <p>45 = 45 Jahre und mehr 999 = fehlender Wert</p>
102 - 106	5	DUPSEPJA <5,1>	<p>Durchschnittliche PSEGPT je Jahr an beitrags- und beitragsfreier Zeit bzw. Versicherungsjahr bzw. Arbeitsjahr</p> <p>Ergibt sich aus PSEGPT/VSMO.</p> <p>Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe anzugeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>1.6 = Durchschnittliche PSEGPT pro Jahr größer gleich 1.6 999.0 = fehlender Wert</p>

A	E	K	S
AETD8	EKAH8	KLGPT6	SABC5
AT7			SAVS4
ATPE7	F	M	SK3
	FRGLD10	MEGD3	SUEGPT12
B	G	P	V
BYFHEGPT12	GBJABC5	PSEGPT12	VSMO14
BYGM13	GEBC5		
BYVL12	GEVS4	R	W
BZEGPT11		RTAT13	WHOT_BLAND4
C	H	RTBE16	
CASE3	HIGD9	RTBE26	Z
	J	RTMI10	ZLK11210
D	JA3	RTWF16	ZLKIKLG6
DUEPGS13		RTZB13	ZTPTRTBE16
DUPSEPJA14			ZTPTRTBE26
			ZTRT5